

## Medienmitteilung

Bern / Zürich, 17. Januar 2007

### Verfrühte Teilrevision Obligationenrecht zur Haftung von Hundehaltenden

Die Stiftung für das Tier im Recht hält die heute veröffentlichten Vorschläge des Bundesrates, die Haftung von Hundehaltenden im Obligationenrecht zu verschärfen, für verfrüht. Nach dem Motto "reculer pour mieux sauter" (zurückweichen, um besser springen zu können) sollen sie als Teil eines in Planung begriffenen "Bundesgesetzes zum Schutz vor und von Hunden" behandelt und als Ganzes behandelt werden.

Der Bundesrat schlägt heute verschiedene Massnahmen im Bereich "gefährlicher Hunde" und deren Regelung im Schweizerischen Obligationenrecht vor. Die Stiftung für das Tier im Recht begrüsst insbesondere die Abschaffung des Entlastungsbeweises durch Hundehaltende, wie es der Bundesrat für "gefährliche Hunde" vorschlägt. Bereits in ihrer Stellungnahme vom 30.4.2001 hat die Stiftung diesen Schritt für alle Hundehaltenden gefordert. Künftig soll der Tierhalter grundsätzlich immer für den von seinem Tier angerichteten Schaden haften, ob er das Tier nun gut und schlecht beaufsichtigt hat, was im Hinblick auf die Entspannung des Mensch-Hund-Verhältnisses zu begrüssen ist. Nicht einzusehen ist hingegen, weshalb diese Verschärfung auf sog. "gefährliche Hunde" beschränkt sein soll. Für besonders heikel hält die Stiftung die geplante Einführung des Begriffs "gefährlicher Hund" ins Obligationenrecht. Damit sind gesetzgeberische Pannen mit dem in Planung begriffenen "Bundesgesetz zum Schutz vor und vor Hunden" vorprogrammiert, in welchem Rahmen der "gefährliche Hund" separat und einheitlich definiert werden soll.

An ihrer bereits 2001 gestellten Forderung nach einem Versicherungsobligatorium für im Bereich der Haftpflicht von Hundehaltenden hält die Stiftung entgegen der bundesrätlichen Absicht ausdrücklich fest. Solche Obligatorien bilden bereits jetzt oder bald Gegenstand der kantonalen Hunderechte, und auch hier drängt sich eine bundesweite Lösung bereits aus Gründen der hohen Mobilität der Bevölkerung auf. Durch das in verschiedenen anderen Bereichen, namentlich dem Strassenverkehr, bestehenden Obligatorium verhalten sich die Schädiger nicht unvorsichtiger wie ohne. So oder anders zielen die zahllosen kantonalen und die voraussichtlich künftige Bundesgesetzgebung darauf ab, die Verantwortung der Hundehaltenden zu stärken. Auch gäbe ein Versicherungsobligatorium die Möglichkeit, aus einem Teil der Prämien einen "Fonds zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfälle" zu schaffen, aus dessen Mittel breit angelegte Präventions- und Aufklärungskampagnen bezahlt werden könnten.

Geschäftsstelle:  
Wildbachstrasse 46  
Postfach 1033  
CH-8034 Zürich  
Tel. +41 (0)43 443 06 43  
Fax +41 (0)43 443 06 46  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

Sitz:  
Spitalgasse 9  
CH-3001 Bern  
Konto Nr. 251-801049.01P  
UBS AG  
CH-8032 Zürich

Generell lehnt die Stiftung für das Tier im Recht die überhitzte Eile dieses Teilprojektes ab. "Reculer pour mieux sauter" (zurückweichen, um besser springen zu können) sollte das Motto bilden und sind die gesetzgeberischen Anstrengungen auf die baldige Schaffung eines "Bundesgesetzes zum Schutz vor und vor Hunden" zu richten, wie es in der Parlamentarischen Kommission derzeit intensiv beraten wird. Dort gehören die bundesrätlichen Vorschläge diskutiert. Führen sie ein Eigenleben, droht ein gesetzgeberisches Chaos auf dem Rücken der Hunde und Hundehaltenden.

Mehr:

<http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=10205>

<http://www.tierschutz.org/tierundrecht/andere/privatrecht/weitere/haftung.php>

<http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/hunde-recht/index.php>

Für Rückfragen und weitere Informationen kontaktieren Sie bitte

Dr. iur. **Antoine F. Goetschel** oder Dr. iur. **Gieri Bolliger** unter 043 443'06'43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org).

Geschäftsstelle:

Wildbachstrasse 46

Postfach 1033

CH-8034 Zürich

Tel. +41 (0)43 443 06 43

Fax +41 (0)43 443 06 46

[info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

Sitz:

Spitalgasse 9

CH-3001 Bern

Konto Nr. 251-801049.01P

UBS AG

CH-8032 Zürich